

# RS Vwgh 1993/6/23 92/03/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs1 idF 1987/516;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/19 89/03/0231 2

## Stammrechtssatz

Bei Ungehorsamsdelikten hat der Täter gemäß § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In diesem Falle obliegt es dem Besch, alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Bei Ungehorsamsdelikten belastet demnach der Gesetzgeber den Täter schon durch den objektiven Tatbestand und präsumiert die Schuld, solange der Besch nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030022.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)